

I. Problemaufriss und Problemkontext:
Grundrechtstatbestand – Grundrechtsschranken –
Grundrechtsschranken-Schranken

1. Zur Struktur grundrechtlichen Argumentierens

Grundrechtsbestimmungen sind oftmals geprägt durch knappe und zugleich offene Umschreibungen ihres Gewährleistungsgehaltes.¹ Hinzu kommt, dass es weithin an einem gemeinsamen Vorverständnis über den Inhalt der in den Grundrechtsbestimmungen verwandten Begriffe – Würde, Freiheit, Gleichheit usw., zugleich Topoi der politischen Philosophie – fehlt.² Vor diesem Hintergrund kommt der Grundrechtsdogmatik und ihrer Strukturierungsfunktion besondere Bedeutung zu. Transparenz und Konsistenz der Entscheidungsfindung – nicht zuletzt der verfassungsgerichtlichen Entscheidungsfindung – sind ihrerseits Voraussetzung für die Sicherung rechtsstaatlicher Rationalität.

1

Zu den wichtigsten Bauelementen eines derartigen Grundrechtssystems gehören die unterschiedlichen Stufen grundrechtlichen Argumentierens:

2

(1) Grundrechte schützen grundlegende Positionen des Menschen. Innerhalb des von der Grundrechtsnorm jeweils umschriebenen Lebensbereichs kann von Grundrechten tatsächlich Gebrauch gemacht werden. Diesen Entfaltungsraum kann man als *Grundrechtstatbestand* (auch: Schutzbereich) bezeichnen. Er umschreibt – oftmals nur mit einem Wort – den Gegenstand des abwehrrechtlichen Grundrechtsschutzes. Diesen kann man abkürzend als Freiheit von Fremdbestimmung skizzieren. Der Inhalt des Abwehrrechts kann gedeutet werden als eine Art Beherrschungsrecht, ein Recht auf Ausübung der Freiheit.³ Das Abwehrrecht räumt in Verbindung mit seinen Hilfsrechten⁴ dem Einzelnen Ansprüche ein, um den Gegenstand seines Schutzes, die beliebige Freiheit in ihrer selbstbestimmten Integrität, gegenüber nicht rechtfertigungsfähigen Verkürzungen zu wahren.⁵

1 Dazu eingehend Höfling, Grundrechtsinterpretation.

2 Zum Problem Dreier, Verfassungsinterpretation, S. 112; Alexy, Grundrechte, S. 16 f.

3 In diesem Sinne etwa Sachs Michael, in: Stern, Staatsrecht Band III/1, S. 479 ff.; Alexy, Grundrechte, S. 206, spricht von «Erlaubnisnorm».

4 Näher hierzu Sachs Michael, in: Stern, Staatsrecht Band III/1, S. 671 ff.

5 Dazu näher Höfling, Primär- und Sekundärrechtsschutz, S. 269 f.